

AMTSBLATT

Kreisstadt Mettmann

Herausgeber: Der Bürgermeister der Kreisstadt Mettmann

Nr. 13/2011

21. Jahrgang

23. September 2011

Inhaltsverzeichnis

- 40 **Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für das Gebiet der Stadt Mettmann**

- 41 **Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über einen öffentlichen Aufruf gem. § 17 der Friedhofssatzung der Stadt Mettmann vom 22.04.2011**

- 42 **Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Anmeldung der Schulneulinge**

- 43 **Öffentliche Bekanntmachung des Jobcenter Mettmann-aktiv, Geschäftsstelle Mettmann über die öffentliche Zustellung eines Schriftstücks**

40

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**über die
ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass
für das Gebiet der Stadt Mettmann**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV NRW S. 516) wird für die Stadt Mettmann im Wege der dringlichen Entscheidung verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, den 02.10.2011 im Stadtgebiet Mettmann in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeit offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Mettmann, 19.09.2011

Günther
Bürgermeister

Müller
Erster stellv. Bürgermeister

41

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über einen
öffentlichen Aufruf gemäß § 17 der Friedhofssatzung
der Stadt Mettmann vom 22.04.2008

Die Nutzungsberechtigten der nachfolgend aufgeführten Grabstellen werden gebeten, sich mit der Friedhofsverwaltung, Lindenheider Str., Telefon 980-290 (Frau Krella), wegen der Nutzung der Grabstelle in Verbindung zu setzen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Friedhofsverwaltung für den Fall, dass sich Anspruchsberechtigte nicht melden, berechtigt ist, die Grabstellen abzuräumen und diese in den Besitz der Friedhofsverwaltung zurückfallen.

Friedhof Goethestraße

Grabstelle	Nutzungsberechtigte/r	Grund
A IV 140 U	Brückner	Ablauf des Nutzungsrechtes
C IV 115	Dornbach	verwildert
D XII 055-056	Janutta	verwildert
G III 009-010	Köhn	Ablauf des Nutzungsrechtes
G III 074	Bucher	Ablauf des Nutzungsrechtes
G IV 023-024	Wahnemühl	verwildert

Friedhof Lindenheide

Grabstelle	Nutzungsberechtigte/r	Grund
L I 097-098	Bremicker	Ablauf des Nutzungsrechtes
L VI 052	Meißner	Ablauf des Nutzungsrechtes
L VIII 022	Schauenburg	verwildert
L IX 008	Klaft	Ablauf des Nutzungsrechtes
L IX 057-058	Neide-Heckersbusch	Ablauf des Nutzungsrechtes
L X 083-084	Wienefeld	verwildert
L X 181	Barda	verwildert
M II 118	Keller	verwildert
M VI 072	Spandel	verwildert
M VIII R 036	Rexing	Bepflanzung wächst über
M VIII R 051	Paardekooper	verwildert
M VIII R 059	Kaufmann	verwildert
M VIII R 123	Köhler	verwildert
M VIII R 124	Henk	verwildert
M VIII R 136	Diakonisches Werk	verwildert
P VI R 051	Käver	verwildert
N VIII R 041	Keßler	verwildert

N VIII R 044	Baumdick	verwildert
N VIII R 056	Kinzel	verwildert
N VIII R 058	Krakau	verwildert
N VIII R 064	Schwab	verwildert
N VIII R 080	Meding	verwildert
N VIII R 089	Pellkofer	verwildert
N VIII R 100	Müller Marco	verwildert
N X R 034	Cattani	Bepflanzung wächst über

Mettmann, 09.09.2011

Der Bürgermeister
In Vertretung

Stang
Erster Beigeordneter

42

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**über die Anmeldung der Schulneulinge**

Nach den gesetzlichen Bestimmungen beginnt am 1. August 2012 für alle Kinder, die bis zum 30. September 2012 das sechste Lebensjahr vollenden und noch nicht eingeschult sind, die gesetzliche Schulpflicht.

Alle Kinder, die bisher vom Schulunterricht zurückgestellt waren, sind erneut anzumelden.

Die Erziehungsberechtigten körperlich oder geistig behinderter Kinder sind verpflichtet, ihre schulpflichtig werdenden Kinder ebenfalls anzumelden. Die Schulpflicht besteht auch für die Kinder ausländischer Arbeitnehmer.

Die Erziehungsberechtigten, die ihren Wohnsitz in der Stadt Mettmann haben, werden gebeten, ihre am 1. August 2012 schulpflichtig werdenden und hier wohnhaften Kinder bei der Schulleitung der zuständigen Grundschule zur Einschulung anzumelden. Die Kinder müssen bei der Anmeldung anwesend sein. Die Anmeldung muss unter Vorlage des Familienstammbuches (Geburtsurkunde) erfolgen

- und zwar in der Zeit

vom 12. bis 14. Oktober 2011, von 10.00 bis 13.00 Uhr.

Zusätzlich kann die Anmeldung an allen Grundschulen

am Donnerstag, 13. Oktober 2011, von 15.00 bis 18.00 Uhr,

vorgenommen werden.

Die Anmeldung nimmt die jeweilige Schulleiterin der nachstehend aufgeführten Grundschulen entgegen:

- Otfried-Preußler-Schule, Goethestraße 35
Schulleitung: Frau Kanisius-Reuter, Frau Rohde, Tel. 141780
- Gemeinschaftsgrundschule, Herrenhauser Straße 52
Schulleitung: Frau Krohm, Tel. 216680
- Gemeinschaftsgrundschule Am Neandertal, Gruitener Straße 14
Schulleitung: Frau Bryks, Frau Datené, Tel. 216670
- Astrid-Lindgren-Schule, Spessartstraße 2-6
Schulleitung: Frau Schlösser-Schnelting, Tel. 138780
- Katholische Grundschule, Neanderstraße 15
Schulleitung: Frau Melka, Frau Esterhues, Tel. 141830

Rechtsgrundlage ist das Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV.NRW. S. 102) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2011 (GV.NRW S. 205).

Die gesetzliche Schulpflicht in Nordrhein-Westfalen beginnt für alle Kinder mit der Einschulung in die Grundschule.

Gem. § 46 Abs. 3 hat jedes Kind einen Anspruch auf Aufnahme in die seiner Wohnung nächstgelegenen Grundschule der gewünschten Schulart in seiner Gemeinde im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazität.

Es ist aber auch möglich Ihr Kind an einer anderen Grundschule anzumelden. Dazu muss jetzt kein begründeter Antrag mehr gestellt werden. Eine Aufnahme kann aber nur im Rahmen der freien Kapazitäten erfolgen. Wird das Kind nicht an der nächstgelegenen Schule angemeldet, besteht keine Anspruch auf Erstattung von Beförderungskosten.

Anmeldung nicht schulpflichtiger Kinder,

die in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 31. Dezember 2006 geboren sind, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten zu Beginn des Schuljahres 2012/2013 in die Grundschule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderliche geistige und körperliche Reife besitzen. Entsprechende Anträge können in dem genannten Anmeldezeitraum bei den zuständigen Schulleiterinnen gestellt werden.

Mettmann, 15.09.2011
Im Auftrag:

Thewes

43

Öffentliche Bekanntmachung
des Jobcenter Mettmann-aktiv, Geschäftsstelle Mettmann

über die
öffentliche Zustellung eines Schriftstücks

Herr
Kerim Yilmaz

früher wohnhaft

Hadynstr. 3
40822 Mettmann

Aktenzeichen 33732BG0057763

wird hiermit eine rechts wahrende Mitteilung vom 21.09.2011 gemäß § 10 Abs.2 Landeszustellgesetz NRW in Verbindung mit § 37 10. Buch Sozialgesetzbuch öffentlich zugestellt.

Das Schriftstück kann vom Obengenannten 2 Wochen lang nach Veröffentlichung bei dem Jobcenter Mettmann-aktiv, Geschäftsstelle Mettmann, Goethestraße 23, eingesehen oder in Empfang genommen werden.

Durch diese öffentliche Bekanntgabe werden Fristen in Gang gesetzt. Nach dem Ablauf des oben genannten Zeitraums beginnt eine Rechtsbehelffrist zu laufen.

Mettmann, den 21.09.2011

Im Auftrag

Symalla